



Besuchsdienst Uster
Florastrasse 42
8610 Uster
Telefon 044 941 72 82
info@besuchsdienst-uster.ch
www.besuchsdienst-uster.ch

Verein «Besuchsdienst Uster»

Statuten

Art 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Besuchsdienst Uster» besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Uster. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art 2 Zweck und Ziel

Ziel des Vereins ist es, für die mobilitätseingeschränkte Bevölkerung in Uster, insbesondere für ältere Menschen, mit einer angepassten Unterstützung zu reagieren und der sozialen Isolation entgegenzuwirken. Zu diesem Zweck wird eine Koordinationsstelle betrieben und ein kostenloser Besuchsdienst angeboten. Der Verein orientiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Dienstleistung und vertritt die Interessen der beteiligten Körperschaften. Er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Dienstleistung wird von Freiwilligen erbracht. Die Dienstleistungen sind niederschwellig und unentgeltlich.

Art 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind die folgenden Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts: die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirchgemeinde Uster sowie die Pro Senectute Kanton Zürich. Jedes Mitglied hat das Recht drei Delegierte zu stellen.

Als weitere Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen. Diese ernennen Delegierte als ihre Vertretung.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschliesst die Delegiertenversammlung. Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr auf Ende des Kalenderjahrs den Austritt erklären. Beiträge werden keine zurückerstattet. Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann von der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitglieder-Beiträge der Körperschaften
- Beiträge der Stadt Uster
- Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Legate etc.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Delegiertenversammlung (Körperschaftsversammlung)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art 6 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand, der Kontrollstelle oder von mindestens zwei Delegierten der Körperschaften unter Angabe des Themas verlangt werden.

Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anfragen sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
- Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den übrigen Vorstand und die Revisionsstelle
- Sie genehmigt das Jahresbudget
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie beschliesst über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Delegierten eingebracht werden
- Sie fasst die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten
- Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest, wozu Einstimmigkeit erforderlich ist

Art 7 Vorstand

Folgende Körperschaften haben ein Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand:

- Evang.-ref. Kirchgemeinde Uster
- Röm.-kath. Kirchgemeinde Uster
- Pro Senectute Kanton Zürich

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Delegierten. Die Anzahl Mitglieder im Vorstand beträgt min. drei und max. fünf Personen. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Leitung der Koordinationsstelle ist als Person ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

Unter der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin besorgt der Vorstand die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind:

- Er vertritt den Verein nach aussen
- Er ist zuständig für die Wahl, die Anstellung und das Controlling der Vermittlungsstelle
- Er regelt und unterstützt die Tätigkeiten der Vermittlungsstelle
- Er erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung ein Jahresbudget, überwacht Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung
- Er erlässt Reglemente, insbesondere ein Spesenreglement für die Freiwilligen
- Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, wobei er diese Aufgabe auch an die Vermittlungsstelle delegieren kann

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art.8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder aus einer professionellen Kontrollstelle. Diese prüfen / prüft die Jahresrechnung und erstatten / erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

Art.9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Art.10 Unterschriftenberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung besteht kollektiv zu zweien zwischen zwei vom Vorstand bezeichneten Mitgliedern des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Koordinationsstelle.

Art.11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Delegierten der Körperschaften beschlossen werden. Das restliche Vereinsvermögen wird unter den Körperschaften aufgeteilt oder kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer Organisation oder Institution mit gleicher Zielsetzung gemäss Art. 2 überwiesen werden.

Art.12 Schlussbestimmungen

Die Statuten ersetzen die bisherige *Trägerschaftsvereinbarung "Besuchsdienst Uster"* Mai 2005 und die *Zusatzvereinbarung zur Trägerschaftsvereinbarung "Besuchsdienst Uster"* vom Oktober 2014.

Sie sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 31.01.2018 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Uster, 31.01.2018

Vorname Name

Vorname Name

Präsident/Präsidentin

Der Protokollführer